

Bereich 53 - Frühkindliche Bildung
und Betreuung
Tamara Penzkofer

Datum:
25.03.2025

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Verwaltungsausschuss

Änderung des Belegrechtsvertrages ab 01.08.2025 mit den Unternehmen am Wirtschaftsstandort Lüneburg zur Erlangung von Belegrechten in der Kindertagesstätte "HanseKids" des Freien Trägers Pädagogische Initiative e.V. (PädIn e.V.)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	24.04.2025	Jugendhilfeausschuss
Ö	06.05.2025	Verwaltungsausschuss

Sachverhalt:

Ab dem 01.10.2016 hat die Kindertagesstätte „HanseKids“, die in freier Trägerschaft von der Pädagogischen Initiative e.V. (PädIn e.V.) betrieben wird, ihren Betrieb aufgenommen. Die Betreuung fand zunächst nur im Gebäude 40 der ehemaligen Schlieffenkaserne statt und wurde auf das Gebäude 41 erweitert.

Unternehmen am Wirtschaftsstandort Lüneburg haben die Möglichkeit für max. 50 % der Plätze in der Einrichtung Belegrechte zu erwerben.

Die Kindertagesstätte „HanseKids“ ist in dieser Form einmalig in der Hansestadt und soll für Arbeitnehmer:innen eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherstellen, da sich Arbeitszeiten bestimmter Berufsbilder nicht mehr in dem „normalen“ Arbeitstag zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr abbilden lassen. Mit dieser Einrichtung wurde ein gutes und flexibles Kinderbetreuungsangebot geschaffen, welches auch den Unternehmen am Wirtschaftsstandort Lüneburg ermöglicht, qualifizierte Mitarbeiter:innen zu gewinnen.

Die Möglichkeit der Unternehmen des Wirtschaftsstandortes Lüneburg Belegrechte in der Kita „HanseKids“ zu erwerben, wurde seit Inbetriebnahme der Kindertagesstätte sehr gut angenommen.

Die Belegrechte erwerben die Unternehmen über einen Belegrechtsvertrag, der jeweils für ein Kindergartenjahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen wird. Das für den Belegrechtsvertrag bisher genutzte Vertragsmuster ist unter anderem wegen der Einbindung des Gebäude 41 in den Kitabetrieb nicht mehr zeitgemäß. Auch von Seiten des Arbeitgeberverbandes Lüneburg-Nordostniedersachsen e.V. sowie des Trägers PädIn e.V. besteht der Wunsch, den Belegrechtsvertrag anzupassen. Die Hansestadt Lüneburg hat daher in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeberverband Lüneburg-Nordostniedersachsen e.V. und PädIn e.V. ein neues Vertragsmuster ausgearbeitet.

Dieses neue Vertragsmuster beinhaltet die Aufnahme des Gebäudes 41, deren Kosten in die Berechnung der Kostenunterdeckungsbeträge mit einfließen, klarere Regelungen zur Aufnahme von gemeindefremden Kindern sowie die Umschreibung einzelner Paragraphen im Sinne der Vereinfachung und Verdeutlichung. Bei der praktischen Arbeit mit dem alten Vertragsmuster hat sich herausgestellt, dass es zu Ungenauigkeiten und Kontroversen bei der Ausführung gekommen war. Das neue Vertragsmuster soll dies abstellen und allen Beteiligten eine bessere Handhabung in der Umsetzung der Vertragsmodalitäten gewähren. Gleichzeitig wurde sich bei den Verhandlungen darauf verständigt, weiterhin die Kostenunterdeckungsbeträge jährlich zu prüfen und anzupassen.

Die Synopse aktuelles und neues Vertragsmuster, der Entwurf des neuen Vertragsmusters ab 01.08.2025 sowie die aktuelle Berechnung zu den Kostenunterdeckungsbeträgen, die im Kindergartenjahr 2025/2026 vertraglich berücksichtigt werden, sind der Vorlage als Anlagen beigefügt. Die monatlichen Kostenunterdeckungsbeträge ergeben sich aus § 2 Abs. 1 des Vertragsmusters. Die Berechnung der Beträge für das Kita-Jahr 2025/2026 erfolgen auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung des Trägers für das Kalenderjahr 2023. Dies bedeutet für die Folgejahre, dass die Beträge aus den Betriebskostenabrechnungen der vorvergangenen Jahre (zwei Jahre zurückliegend) herangezogen werden. Begründet wird dies damit, dass die Betriebskostenabrechnungen für das vergangene Jahr (ein Jahr zurückliegend) erst im dritten Quartal eines laufenden Jahres bei der Hansestadt Lüneburg eingereicht werden. Dementsprechend ist die Berechnung der Kostenunterdeckungsbeträge für die laufenden Kita-Jahre vor Vertragsabschluss nicht möglich. Um den Firmen und der Hansestadt Lüneburg Planungssicherheit zu geben, wurde sich im Rahmen der Verhandlungen auf dieses Vorgehen verständigt. Eine jährliche Anpassung der Kostenunterdeckungsbeträge wird als sinnvoll angesehen, da sich die Berechnungsgrundlage (Betriebskostenabrechnung des Trägers) ebenfalls jährlich ändert. Die Beträge belaufen sich für das Kita-Jahr 2025/2026 nach erfolgter Berechnung auf 685,58 € für eine ganztägige Krippenbetreuung (acht Stunden) und auf 432,26 € für eine ganztägige Betreuung im Elementarbereich (acht Stunden). Die Kosten sind monatlich an die Hansestadt Lüneburg zu entrichten.

Folgenabschätzung:

Durch die Anpassung des Vertragsmusters zu den Belegrechten entstehen der Hansestadt Lüneburg keine Ertragsminderungen.

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)	x	Die Qualität des Bildungs- und Erziehungsauftrages wird durch die vertraglichen Regelungen erhöht. Die Belegplätze bieten Arbeitnehmer:innen eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ermöglicht den Unternehmen am Wirtschaftsstandort Lüneburg, qualifiziertes Personal zu gewinnen.
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		

8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 60,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr: 2025 und Folgejahre

e) mögliche Einnahmen: Kostenunterdeckungsbeträge durch die Lüneburger Unternehmen für ganztägige Plätze im Krippen- sowie im Elementarbereich.

Anlagen:

- Entwurf Belegrechtsvertrag HanseKids
- Synopse Belegrechtsvertrag HanseKids – aktuelles und neues Vertragsmuster ab 01.08.2025
- Berechnung Kostenunterdeckung für das abzurechnende Kita Jahr 2025/2026

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss folgenden Beschluss zu fassen: Die Hansestadt Lüneburg schließt den neuen Belegrechtsvertrag ab 01.08.2025 mit den teilnehmenden Unternehmen am Wirtschaftsstandort Lüneburg sowie dem Träger der Kindertagesstätte „HanseKids“, der Pädagogischen Initiative e. V. (PädIn e. V.), ab.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 20 - Kämmerei, Stadtkasse und Stiftungen

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Vertrag zwischen

der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Familie und Bildung
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
nachfolgend „Hansestadt Lüneburg“ genannt

und

der Musterfirma
Musterstraße 1
21335 Lüneburg
vertreten durch die Vorsitzenden Herrn und Frau Muster
nachfolgend „Unternehmen“ genannt

sowie
der Pädagogischen Initiative e. V. (PädIn e. V.)
Schießgrabenstraße 6
21335 Lüneburg
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes Ilona Lindhorst
nachfolgend „Träger“ genannt

Präambel

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt zunehmend an Bedeutung. Um qualifizierte Mitarbeiter:innen gewinnen und halten zu können, ist ein gutes und flexibles Kinderbetreuungsangebot für die Unternehmen und die Hansestadt Lüneburg als Wirtschaftsstandort gleichermaßen von hoher Bedeutung. Die Hansestadt Lüneburg hat deshalb die Kindertagesstätte HanseKids errichtet, die durch verlängerte und ganzjährige Öffnungszeiten den Anforderungen von Arbeitnehmer:innen besonders gerecht werden soll. Das Unternehmen erwirbt als Vertragspartner:in Belegrechte nach den nachstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Angaben in den Interessensbekundungen, welche sie dem Arbeitgeberverband übermitteln. Im Sinne der guten Zusammenarbeit verpflichten sich alle Vertragsparteien zum ständigen Informationsaustausch.

§ 1 Leistungsumfang

- (1) Das Unternehmen erhält von der Hansestadt Lüneburg im Kita-Jahr 20XX/20XX (01.08. – 31.07. des Folgejahres) das Belegrecht für XX Krippenplätze und XX Plätze im Elementarbereich für deren Mitarbeiter:innen. Es handelt sich um Vollzeitplätze. Das Unternehmen erhält das Recht, die Plätze, die mit dem von ihm erworbenen Belegrechten verbunden sind, während des oben genannten Zeitraumes zu belegen. Dabei kann die Belegung auch zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Kita-Jahres erfolgen. Der genaue Aufnahmetermin ist mit dem Träger der Einrichtung abzustimmen.
- (2) Die Vergabe des Belegrechtes erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Trägers der Einrichtung. Bei der Vergabe der Belegrechte sind die Höchstgrenzen nach § 8 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 1 Ziffer 3 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) i. V. m. § 7 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) sowie die Qualitätsstandards der Hansestadt Lüneburg zu beachten.

- (3) Das Belegrecht muss jährlich durch schriftliche Mitteilung des Unternehmens spätestens am 15.01. mit Abgabe der Interessensbekundung beim Förderverein HafensKids Lüneburg e. V. als Schnittstelle, mitgeteilt werden. Die Mitteilung sowie die Interessensbekundungen müssen spätestens am 30.06. des Jahres, in dem das bisherige Belegrecht endet, über die o. g. Schnittstelle, bei der Hansestadt Lüneburg eingereicht werden. In diesem Zuge haben die Unternehmen die Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Kinder mitzuteilen, welche einen solchen Platz nutzen sollen.
- (4) Sofern das Unternehmen das Belegrecht nicht verlängert, obwohl der/die Personensorgeberechtigte:n weiterhin im Unternehmen beschäftigt ist/sind, kann das Kind, das dieses Belegrecht in Anspruch genommen hat und einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gegenüber der Hansestadt Lüneburg hat, nur in der Kita HanseKids weiter betreut werden, wenn ein Regelbetreuungsplatz zur Verfügung steht.
Sofern das Kind keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gegenüber der Hansestadt Lüneburg hat, muss ein Regelbetreuungsplatz zur Verfügung stehen und zusätzlich die Kostenzusicherung der zuständigen Wohnortgemeinde ab Beendigung des Belegrechtes vorliegen.
- (5) Das Unternehmen verpflichtet sich, den/die Arbeitnehmer:in darauf hinzuweisen, dass die Eintragungen im Kita-Portal der Hansestadt Lüneburg bei Änderungen der persönlichen Daten aktualisiert werden müssen.

§ 2 Kostenregelung

- (1) Für das Belegrecht zahlt das Unternehmen den durch die Betriebskostenabrechnung ermittelten Kostenunterdeckungsbetrag pro Platz an die Hansestadt Lüneburg. Dieser beläuft sich im Kita-Jahr 2025/2026* auf monatlich 685,58 €* für die Betreuung eines Kindes im Krippenbereich und auf monatlich 432,26 €* für die Betreuung eines Kindes im Elementarbereich. (*Hinweis für die politische Beratung: Die in Satz zwei benannten Jahreszahlen und Beträge gelten vom 01.08.2025 bis 31.07.2026. Diese werden zur besseren Verständlichkeit hier aufgeführt und werden für jedes Kita-Jahr neu berechnet und angepasst.)
- (2) Der Kostenunterdeckungsbetrag wird von der Hansestadt Lüneburg in Zusammenarbeit mit dem Träger jährlich für das vorvergangene Kalenderjahr ermittelt und dem Unternehmen, nach abschließender Prüfung der Betriebskostenabrechnung des Trägers durch die Hansestadt Lüneburg, schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die für das Jahr zu zahlenden Kostenunterdeckungsbeträge sind auf die zwölf Monate des Kita-Jahres umzulegen. Für jeden Monat, in welchem ein oder mehrere Belegplätze des Unternehmens freigehalten werden, hat das Unternehmen den vollen monatlichen Kostenunterdeckungsbetrag je freigehaltenem Belegplatz zu zahlen (Zwischenfinanzierung).
- (4) Bei der Belegung mit einem Kind, welches in der Hansestadt Lüneburg einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat, vermindert sich der zu zahlende Kostenunterdeckungsbetrag auf 50 % des unter Abs. 1 aufgeführten Gesamtbetrages.

- (5) Bei der Belegung eines Betreuungsplatzes mit einem Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Lüneburg hat, ohne Rechtsanspruch gegenüber der Hansestadt Lüneburg, hat die Hansestadt Lüneburg die Zusicherung zur Übernahme der Kostenunterdeckung bei der jeweilig zuständigen Wohnortgemeinde zu beantragen. Sollte die Wohnortgemeinde der Übernahme der Kostenunterdeckung zustimmen, erstattet die Wohnortgemeinde der Hansestadt Lüneburg den jeweils gültigen Ausgleichsbetrag⁷ für das in Satz eins genannte Kind. *Dieser beläuft sich im Jahr 2025 auf 322,24 € für einen achtstündigen Krippenplatz und 288,32 € für einen achtstündigen Elementarplatz. Das Unternehmen zahlt in diesem Fall für das Kita-Jahr 2025/2026 den ausstehenden Differenzbetrag in Höhe von 363,35 € für einen achtstündigen Krippenplatz und/oder in Höhe von 143,94 € für einen achtstündigen Elementarplatz an die Hansestadt Lüneburg. Sofern sich im laufenden Kita-Jahr, für das dieser Belegrechtsvertrag abgeschlossen wurde, der Ausgleichsbetrag zwischen den zuständigen Wohnortgemeinden des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg verändert, teilt die Hansestadt Lüneburg dies den Vertragsparteien mit, berechnet den vom Unternehmen zu zahlenden Differenzbetrag neu und passt die erstellte Rechnung an das Unternehmen an ohne dass es eine Veränderung dieses Vertrages bedarf.

⁷ Erläuterung zum Ausgleichsbetrag: Der Ausgleichsbetrag wird als Festbetrag nach Stunden im Rahmen der Kita-Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg für Kita-Besuche außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs festgesetzt und regelmäßig überprüft. Als Richtwert für die Ausgleichszahlung gilt die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) zzgl. pauschaler Erhöhungen bei Nichtanpassung der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen (AGJÄ). Anpassungen des Ausgleichsbetrages erfolgen in der Regel zum 01.01. eines Jahres.

(*Hinweis für die politische Beratung: Die in Satz drei benannten Jahreszahlen und Beträge gelten vom 01.08.2025 bis 31.07.2026. Diese werden zur besseren Verständlichkeit hier aufgeführt und werden für jedes Kita-Jahr neu berechnet und angepasst.)

- (6) Bei Abgabe der Interessensbekundung für die Belegung eines Betreuungsplatzes mit einem Kind ohne Rechtsanspruch gegenüber der Hansestadt Lüneburg, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt über Absatz fünf hinaus in einem anderen Bundesland oder einem anderen Landkreis als dem Landkreis Lüneburg hat², hat die Hansestadt Lüneburg die Zusicherung zur Übernahme der Kostenunterdeckung bei der jeweilig zuständigen Wohnortgemeinde zu beantragen. Sollte die Wohnortgemeinde der Übernahme der Kostenunterdeckung zustimmen, stellt die Hansestadt Lüneburg der zuständigen Wohnortgemeinde 50% der in Absatz 1 genannten Kostenunterdeckungsbeträge in Rechnung. Das Unternehmen zahlt in diesem Fall die ausstehenden 50% an die Hansestadt Lüneburg.

²z.B. Landkreis Harburg, Freie und Hansestadt Hamburg, Schleswig-Holstein

- (7) Sollte die Wohnortgemeinde eines Kindes ohne Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz innerhalb der Hansestadt Lüneburg die Zusicherung zur Übernahme der Kostenunterdeckung versagen, so hat das Unternehmen 100 % der entstehenden Kostenunterdeckung zu entrichten.
- (8) Sollte sich der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes innerhalb eines Kita-Jahres aus der Hansestadt Lüneburg in den Landkreis Lüneburg oder darüber hinaus in einen anderen Landkreis oder ein anderes Bundesland verlagern, so weist das Unternehmen seine:n Mitarbeiter:in daraufhin, dass diese:r dem Träger spätestens einen Monat vor dem tatsächlichen Umzug eine schriftliche Mitteilung darüber zukommen lässt. Diese muss die neue Adresse und das Ummeldedatum enthalten.

Der Träger verpflichtet sich, diese Mitteilung direkt an die Hansestadt Lüneburg weiterzuleiten.

- (9) Sollte sich der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes innerhalb eines Kita-Jahres aus dem Landkreis Lüneburg oder von darüber hinaus aus einem anderen Landkreis oder einem anderen Bundesland in die Hansestadt Lüneburg verlagern, so weist das Unternehmen seine:n Mitarbeiter:in daraufhin, dass diese:r dem Träger spätestens einen Monat vor dem tatsächlichen Umzug eine schriftliche Mitteilung darüber zukommen lässt. Diese muss die neue Adresse sowie das Ummeldedatum enthalten. Der Träger verpflichtet sich, diese Mitteilung direkt an die Hansestadt Lüneburg weiterzuleiten.

§ 3 Kündigung und Laufzeit des Vertrages

- (1) Wird das Belegrecht nicht gemäß § 1 Abs. 3 dieses Vertrages schriftlich verlängert, endet der Vertrag automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem das Belegrecht ausläuft.
- (2) Sollte während der Nutzung des Belegrechts das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Unternehmen und den Sorgeberechtigten (z. B. Eltern) des betreuten Kindes enden und das Unternehmen sein Belegrecht nicht nutzen/ausüben können, so ist von dem Unternehmen ab diesem Tag kein Entgelt für das Belegrecht mehr zu entrichten. Das Unternehmen informiert die Hansestadt Lüneburg und den Träger umgehend hierüber.
- (3) Ergeben sich durch die Vorschriften der Abs. 1 und 2 Änderungen dieses Vertrages, so kann das Unternehmen einen Änderungsvertrag durch die Hansestadt Lüneburg verlangen.

§ 4 Salvatorische Klauseln/Nebenbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Vereinbarung in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

§ 5 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Lüneburg, _____

Lüneburg, _____

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Musterfirma

Lüneburg, _____

Frau Ilona Lindhorst
Vorstandsvorsitzende
Pädagogische Initiative e. V.

Synoptische Gegenüberstellung

<p style="text-align: center;"><i>Derzeit geltende Fassung des Vertrages zwischen der Hansestadt Lüneburg und den Firmen, welche Verträge zu Belegrechten bzgl. eines Kita-Platzes abschließen.</i> Stand: 01.08.2024</p>	<p style="text-align: center;"><i>Vorgesehene Änderungen des Vertrages zwischen der Hansestadt Lüneburg und den Firmen, welche Verträge zu Belegrechten bzgl. eines Kita-Platzes abschließen</i> Geplant: 01.08.2025</p>
<p style="text-align: center;">Vertrag zwischen</p> <p style="text-align: center;">der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Familie und Bildung vertreten durch die Oberbürgermeisterin nachfolgend „Hansestadt“ genannt</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">der Musterfirma Musterstraße 1 21335 Lüneburg vertreten durch die Vorsitzenden Herrn und Frau Muster nachfolgend „Unternehmen“ genannt</p>	<p style="text-align: center;">Vertrag zwischen</p> <p style="text-align: center;">der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Familie und Bildung vertreten durch die Oberbürgermeisterin nachfolgend „Hansestadt Lüneburg“ genannt</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">der Musterfirma Musterstraße 1 21335 Lüneburg vertreten durch die Vorsitzenden Herrn und Frau Muster nachfolgend „Unternehmen“ genannt</p> <p style="text-align: center;">sowie</p> <p style="text-align: center;">der Pädagogischen Initiative e. V. (PädIn e. V.) Schießgrabenstraße 6 21335 Lüneburg vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes Ilona Lindhorst nachfolgend „Träger“ genannt</p>
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt zunehmend an Bedeutung. Um qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen und halten zu können ist ein gutes und flexibles Kinderbetreuungsangebot für die Unternehmen und Hansestadt als Wirtschaftsstandort gleichermaßen von hoher Bedeutung. Die</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt zunehmend an Bedeutung. Um qualifizierte Mitarbeiter:innen gewinnen und halten zu können, ist ein gutes und flexibles Kinderbetreuungsangebot für die Unternehmen und die Hansestadt Lüneburg als Wirtschaftsstandort gleichermaßen von hoher Bedeutung. Die</p>

<p>Hansestadt hat deshalb zum 01.10.2016 eine Kindertagesstätte im Gebäude 40 der ehemaligen Schlieffenkaserne errichtet, die durch verlängerte und ganzjährige Öffnungszeiten den Anforderungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besonders gerecht werden soll. Das Unternehmen erwirbt als Vertragspartner Belegungsrechte nach den nachstehenden Bestimmungen.</p>	<p>Hansestadt Lüneburg hat deshalb die Kindertagesstätte HanseKids errichtet, die durch verlängerte und ganzjährige Öffnungszeiten den Anforderungen von Arbeitnehmer:innen besonders gerecht werden soll. Das Unternehmen erwirbt als Vertragspartner:in Belegrechte nach den nachstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Angaben in den Interessensbekundungen, welche sie dem Arbeitgeberverband übermitteln. Im Sinne der guten Zusammenarbeit verpflichten sich alle Vertragsparteien zum ständigen Informationsaustausch.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Leistungsumfang</p> <p>(1) Das Unternehmen erhält von der Hansestadt ab dem 01.08.2022 bis zum 31.07.2023 das Belegungsrecht für XX Krippenplätze und XX Plätze im Regelbereich für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es handelt sich um Vollzeitplätze. Das Unternehmen erhält das Recht, die Plätze, die mit dem von ihm erworbenen Belegungsrecht verbunden sind, während des oben genannten Zeitraumes zu belegen. Dabei kann die Belegung auch zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Kita-Jahres erfolgen. Der genaue Aufnahmetermin ist mit dem Träger der Einrichtung abzustimmen.</p> <p>(2) Die Vergabe des Belegungsrechts erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des freien Trägers der Einrichtung. Bei der Vergabe der Belegungsrechte hat die Stadt die Höchstgrenzen nach § 23 Abs. 5 NKiTaG zu beachten.</p> <p>(3) Das Belegungsrecht kann jährlich durch schriftliche Mitteilung des Unternehmens an die Hansestadt für jeweils ein Kita-Jahr bis zum 31.07. des Folgejahres verlängert werden. Die Mitteilung muss spätestens bis zum 15.01. des Jahres, in dem das Belegungsrecht endet, bei der Hansestadt vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Leistungsumfang</p> <p>(1) Das Unternehmen erhält von der Hansestadt Lüneburg im Kita-Jahr 20XX/20XX (01.08. – 31.07. des Folgejahres) das Belegrecht für XX Krippenplätze und XX Plätze im Elementarbereich für deren Mitarbeiter:innen. Es handelt sich um Vollzeitplätze. Das Unternehmen erhält das Recht, die Plätze, die mit dem von ihm erworbenen Belegrechten verbunden sind, während des oben genannten Zeitraumes zu belegen. Dabei kann die Belegung auch zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Kita-Jahres erfolgen. Der genaue Aufnahmetermin ist mit dem Träger der Einrichtung abzustimmen.</p> <p>(2) Die Vergabe des Belegrechtes erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Trägers der Einrichtung. Bei der Vergabe der Belegrechte sind die Höchstgrenzen nach § 8 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 1 Ziffer 3 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) i. V. m. § 7 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) sowie die Qualitätsstandards der Hansestadt Lüneburg zu beachten.</p>

<p>(4) Eine Erhöhung oder Verringerung der Anzahl der Belegungsrechte ist nach Absprache mit dem Träger der Einrichtung und der Hansestadt Lüneburg jährlich zum 01.08. möglich. Hierzu ist ebenfalls bis zum 15.01. eines Jahres eine entsprechende schriftliche Mitteilung über den zusätzlichen Bedarf an die Hansestadt zu richten.</p>	<p>(3) Das Belegrecht muss jährlich durch schriftliche Mitteilung des Unternehmens spätestens am 15.01. mit Abgabe der Interessensbekundung beim Förderverein Hafenkids Lüneburg e. V. als Schnittstelle, mitgeteilt werden. Die Mitteilung sowie Interessensbekundungen müssen spätestens am 30.06. des Jahres, in dem das bisherige Belegrecht endet, über die o. g. Schnittstelle, bei der Hansestadt Lüneburg eingereicht werden. In diesem Zuge haben die Unternehmen die Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Kinder mitzuteilen, welche einen solchen Platz nutzen sollen.</p> <p>(4) Sofern das Unternehmen das Belegrecht nicht verlängert, obwohl der/die Personensorgeberechtigte:n weiterhin im Unternehmen beschäftigt ist/sind, kann das Kind, das dieses Belegrecht in Anspruch genommen hat und einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gegenüber der Hansestadt Lüneburg hat, nur in der Kita HanseKids weiter betreut werden, wenn ein Regelbetreuungsplatz zur Verfügung steht. Sofern das Kind keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gegenüber der Hansestadt Lüneburg hat, muss ein Regelbetreuungsplatz zur Verfügung stehen und zusätzlich die Kostenzusicherung der zuständigen Wohnortgemeinde ab Beendigung des Belegrechtes vorliegen.</p> <p>(5) Das Unternehmen verpflichtet sich, den/die Arbeitnehmer:in darauf hinzuweisen, dass die Eintragungen im Kita-Portal der Hansestadt Lüneburg bei Änderungen der persönlichen Daten aktualisiert werden müssen.</p>
<p>§ 2 Kostenregelung</p>	<p>§ 2 Kostenregelung</p>

- (1) Für das Belegungsrecht zahlt das Unternehmen den durch die Betriebsabrechnung ermittelten Kostenunterdeckungsbetrag pro Platz an die Hansestadt. Der Unterdeckungsbetrag wird von der Hansestadt Lüneburg in Zusammenarbeit mit dem Träger jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr ermittelt und dem Unternehmen spätestens zum 15.09. eines Jahres schriftlich mitgeteilt. Die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Zahlung eines Elternbeitrages gemäß Beitragsordnung des Trägers bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die für das Jahr zu zahlenden Kostenunterdeckungsbeiträge sind auf die zwölf Monate des Kindergartenjahres umzulegen. Für jeden Monat, in dem der Platz nicht belegt ist, hat das Unternehmen den vollen monatlichen Kostenunterdeckungsbetrag zu zahlen. Dies gilt auch, wenn der Platz mit einem Kind belegt wird, dass in der Hansestadt keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat.
- (3) Die für das Jahr zu zahlenden Kostenunterdeckungsbeiträge sind auf die zwölf Monate des Kindergartenjahrs umzulegen. Für jeden Monat, in dem der Platz nicht belegt ist, hat das Unternehmen den vollen monatlichen Kostenunterdeckungsbetrag zu zahlen. Dies gilt auch, wenn der Platz mit einem Kind belegt wird, dass in der Hansestadt keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat.
- (4) Bei der Belegung mit einem Kind, welches in der Hansestadt Lüneburg einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat, vermindert sich der zu zahlende Kostenunterdeckungsbetrag wie folgt: Bei einer Belegung im Umfang von bis zu 9 Stunden sind für die Dauer der Belegung 50 % des Kostenunterdeckungsbetrages zu zahlen. Bei einer über 9 Stunden hinausgehenden Belegung sind 60 % des Kostenunterdeckungsbetrages zu zahlen.

- (1) Für das Belegrecht zahlt das Unternehmen den durch die Betriebskostenabrechnung ermittelten Kostenunterdeckungsbetrag pro Platz an die Hansestadt Lüneburg. Die Kosten belaufen sich im Kita-Jahr 2025/2026* auf monatlich 685,58* € für die Betreuung eines Kindes im Krippenbereich und auf monatlich 432,26 €* für die Betreuung eines Kindes im Elementarbereich. (*Hinweis für die politische Beratung: Die in Satz zwei benannten Jahreszahlen und Beträge gelten vom 01.08.2025 bis 31.07.2026. Diese werden zur besseren Verständlichkeit hier aufgeführt und werden für jedes Kita-Jahr neu berechnet und angepasst.)
- (2) Der Kostenunterdeckungsbetrag wird von der Hansestadt Lüneburg in Zusammenarbeit mit dem Träger jährlich für das vorvergangene Kalenderjahr ermittelt und dem Unternehmen, nach abschließender Prüfung der Betriebskostenabrechnung des Trägers durch die Hansestadt Lüneburg, schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die für das Jahr zu zahlenden Kostenunterdeckungsbeiträge sind auf die zwölf Monate des Kita-Jahres umzulegen. Für jeden Monat, in welchem ein oder mehrere Belegplätze des Unternehmens freigehalten werden, hat das Unternehmen den vollen monatlichen Kostenunterdeckungsbetrag je freigehaltenem Belegplatz zu zahlen (Zwischenfinanzierung).
- (4) Bei der Belegung mit einem Kind, welches in der Hansestadt Lüneburg einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat, vermindert sich der zu zahlende Kostenunterdeckungsbetrag auf 50 % des unter Abs. 1 aufgeführten Gesamtbetrages.
- (5) Bei der Belegung eines Betreuungsplatzes mit einem Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Lüneburg

(5) Sollte während der Nutzung des Belegungsrechtes der Nießbraucher (z.B. die Eltern) aus dem Beschäftigungsverhältnis mit dem Belegungsrechtsinhaber ausscheiden und der Belegungsrechtsinhaber sein Recht bis zum Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung nicht ausüben können, so ist ab dem Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kein Entgelt für das Belegungsrecht zu zahlen.

(6) Das Unternehmen hat vor Vertragsabschluss der Hansestadt und dem freien Träger unverzüglich Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes mitzuteilen, das den Platz nutzen soll.

hat, ohne Rechtsanspruch gegenüber der Hansestadt Lüneburg, hat die Hansestadt Lüneburg die Zusicherung zur Übernahme der Kostenunterdeckung bei der jeweilig zuständigen Wohnortgemeinde zu beantragen. Sollte die Wohnortgemeinde der Übernahme der Kostenunterdeckung zustimmen, erstattet die Wohnortgemeinde der Hansestadt Lüneburg den jeweils gültigen Ausgleichsbetrag¹ für das in Satz eins genannte Kind. *Dieser beläuft sich im Jahr 2025 auf 322,24 € für einen achtstündigen Krippenplatz und 288,32 € für einen achtstündigen Elementarplatz. Das Unternehmen zahlt in diesem Fall für das Kita-Jahr 2025/2026 den ausstehenden Differenzbetrag in Höhe von 363,35 € für einen achtstündigen Krippenplatz und/oder in Höhe von 143,94 € für einen achtstündigen Elementarplatz an die Hansestadt Lüneburg. Sofern sich im laufenden Kita-Jahr, für das dieser Belegungsvertrag abgeschlossen wurde, der Ausgleichsbetrag zwischen den zuständigen Wohnortgemeinden des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg verändert, teilt die Hansestadt Lüneburg dies den Vertragsparteien mit, berechnet den vom Unternehmen zu zahlenden Differenzbetrag neu und passt die erstellte Rechnung an das Unternehmen an ohne dass es eine Veränderung dieses Vertrages bedarf.

¹ Erläuterung zum Ausgleichsbetrag: Der Ausgleichsbetrag wird als Festbetrag nach Stunden im Rahmen der Kita-Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg für Kita-Besuche außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs festgesetzt und regelmäßig überprüft. Als Richtwert für die Ausgleichszahlung gilt die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) zzgl. pauschaler Erhöhungen bei Nichtanpassung der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen (AGJÄ). Anpassungen des Ausgleichsbetrages erfolgen in der Regel zum 01.01. eines Jahres.

(*Hinweis für die politische Beratung: Die in Satz drei benannten Jahreszahlen und Beträge gelten vom 01.08.2025

bis 31.07.2026. Diese werden zur besseren Verständlichkeit hier aufgeführt und werden für jedes Kita-Jahr neu berechnet und angepasst.)

(6) Bei Abgabe der Interessensbekundung für die Belegung eines Betreuungsplatzes mit einem Kind ohne Rechtsanspruch gegenüber der Hansestadt Lüneburg, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt über Absatz fünf hinaus in einem anderen Bundesland oder einem anderen Landkreis als dem Landkreis Lüneburg hat², hat die Hansestadt Lüneburg die Zusicherung zur Übernahme der Kostenunterdeckung bei der jeweilig zuständigen Wohnortgemeinde zu beantragen. Sollte die Wohnortgemeinde der Übernahme der Kostenunterdeckung zustimmen, stellt die Hansestadt Lüneburg der zuständigen Wohnortgemeinde 50% der in Absatz 1 genannten Kostenunterdeckungsbeiträge in Rechnung. Das Unternehmen zahlt in diesem Fall die ausstehenden 50% an die Hansestadt Lüneburg.
²z.B. Landkreis Harburg, Freie und Hansestadt Hamburg, Schleswig-Holstein.

(7) Sollte die Wohnortgemeinde eines Kindes ohne Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz innerhalb der Hansestadt Lüneburg die Zusicherung zur Übernahme der Kostenunterdeckung versagen, so hat das Unternehmen 100 % der entstehenden Kostenunterdeckung zu entrichten.

(8) Sollte sich der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes innerhalb eines Kita-Jahres aus der Hansestadt Lüneburg in den Landkreis Lüneburg oder darüber hinaus in einen anderen Landkreis oder ein anderes Bundesland verlagern, so weist das Unternehmen seine:n Mitarbeiter:in daraufhin, dass diese:r dem Träger spätestens einen Monat vor dem tatsächlichen Umzug eine schriftliche Mitteilung darüber

	<p>zukommen lässt. Diese muss die neue Adresse und das Ummeldedatum enthalten. Der Träger verpflichtet sich, diese Mitteilung direkt an die Hansestadt Lüneburg weiterzuleiten.</p> <p>(9) Sollte sich der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes innerhalb eines Kita-Jahres aus dem Landkreis Lüneburg oder von darüber hinaus aus einem anderen Landkreis oder anderem Bundesland in die Hansestadt Lüneburg verlagern, so weist das Unternehmen seine:n Mitarbeiter:in daraufhin, dass diese:r dem Träger spätestens einen Monat vor dem tatsächlichen Umzug eine schriftliche Mitteilung darüber zukommen lässt. Diese muss die neue Adresse sowie das Ummeldedatum enthalten. Der Träger verpflichtet sich diese Mitteilung direkt an die Hansestadt Lüneburg weiterzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Kündigung und Laufzeit des Vertrages</p> <p>Dieser Vertrag kann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.07 eines Jahres) gekündigt werden. Wird das Belegungsrecht nicht gem. § 1 Abs. 3 dieses Vertrages verlängert, endet der Vertrag automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem das Belegungsrecht ausläuft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kündigung und Laufzeit des Vertrages</p> <p>(1) Wird das Belegrecht nicht gemäß § 1 Abs. 3 dieses Vertrages schriftlich verlängert, endet der Vertrag automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem das Belegrecht ausläuft.</p> <p>(2) Sollte während der Nutzung des Belegrechts das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Unternehmen und den Sorgeberechtigten (z. B. Eltern) des betreuten Kindes enden und das Unternehmen sein Belegrecht nicht nutzen/ausüben können, so ist von dem Unternehmen ab diesem Tag kein Entgelt für das Belegrecht mehr zu entrichten. Das Unternehmen informiert die Hansestadt Lüneburg und den Träger umgehend hierüber.</p>

	<p>(3) Ergeben sich durch die Vorschriften der Abs. 1 und 2 Änderungen dieses Vertrages, so kann das Unternehmen einen Änderungsvertrag durch die Hansestadt Lüneburg verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Salvatorische Klauseln/Nebenbestimmungen</p> <p>Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile der Vereinbarung wirksam.</p> <p>Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Salvatorische Klauseln/Nebenbestimmungen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Der Vertrag tritt zum 01.08.2023 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Der Vertrag tritt zum 01.08.2025 in Kraft.</p>

Berechnung der Kostenunterdeckungsbeträge 2023 - anzuwenden im Kita Jahr 2025/2026

		Krippe	Elementarbereich
Betriebsergebnis		493.619,53	461.651,15
Summe		493.619,53	461.651,15
Anzahl Plätze		60	89
Unterdeckung pro Jahr		8.226,99	5.187,09
Unterdeckung pro Monat		685,58	432,26